



# **Geschäftsordnung**

## **der Evangelischen Jugend im Dekanat München - Bereich Links der Isar (Lisar)**

Diese Geschäftsordnung (GO) umfasst alle verpflichtenden Aufgaben für den Teilbereich Links der Isar (Lisar) der Evangelischen Jugend im Dekanat München. Dieser soll die ehrenamtlich engagierten Jugendlichen ihrer Gemeinden ansprechen und ihre Meinung vertreten. Diese Geschäftsordnung fußt auf der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern (OEJ Nr. 5 und 6).

|                                                                   |    |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| I. Wesen und Aufgaben des Konvents des Teilbereichs „Lisar“ ..... | 2  |
| I.1 Wesen des Konvents.....                                       | 2  |
| I.2 Aufgaben des Konvents sind.....                               | 2  |
| II. Die Vollversammlung Lisar (VV).....                           | 2  |
| II.1 Einberufung.....                                             | 2  |
| II.2 Beschlussfähigkeit.....                                      | 3  |
| II.3 Zusammensetzung.....                                         | 3  |
| II.4 Öffentlichkeit & Protokolle.....                             | 3  |
| III. Die Wahlordnung Lisar (WO).....                              | 3  |
| III.1 Antrags-, Stimm- und Rederecht.....                         | 3  |
| III.2 Abstimmungen.....                                           | 4  |
| III.3 Wahlmodus.....                                              | 5  |
| III.4 Wahlen in die Gremien.....                                  | 5  |
| III.5 Abwahlen.....                                               | 6  |
| IV. Der „Vollversammlungs-Vorstand“ (VVV).....                    | 6  |
| IV.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung.....                   | 6  |
| IV.2 Aufgaben.....                                                | 7  |
| IV.3 Struktur.....                                                | 8  |
| Schlussbestimmung.....                                            | 10 |
| Salvatorische Klausel.....                                        | 10 |

### **I. Wesen und Aufgaben des Konvents des Teilbereichs „Lisar“**

#### **I.1 Wesen des Konvents**

Der Konvent ist eine Maßnahme von Delegierten und Ehrenamtlichen des Teilbereichs „Lisar“ der Evangelischen Jugend München (EJM). Er setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen des Teilbereichs.

#### **I.2 Aufgaben des Konvents sind**

1. jungen Menschen die Möglichkeit geben, den christlichen Glauben ein- und auszuüben. Dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß, zeitgemäß und richtungsweisend verkündet wird,
2. den Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern,
3. den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregung, Fortbildung und Hilfe zu geben,
4. einen Begegnungsort für Jugendleiter:innen zu schaffen und damit das Gemeinschaftsgefühl und die Vernetzung innerhalb des Teilbereichs zu stärken,
5. ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen die Möglichkeit zur partizipativen Mitgestaltung von Aktionen und Maßnahmen in und für den Teilbereich zu geben und ökumenische Aktionen anzuregen,
6. den Kontakt zu Dekanatsjugendreferent:innen und der Evangelischen Jugend München zu pflegen und zu stärken,
7. das Thema des nächsten Konvents zu bestimmen.

### **II. Die Vollversammlung Lisar (VV)**

#### **II.1 Einberufung**

Die Vollversammlung (VV) der Evangelischen Jugend München Teilbereich „Lisar“ ist jährlich zu mindestens zwei ordentlichen Sitzungen einzuberufen. **Eine VV ist eigenständig abzuhalten, die andere im Rahmen eines Konvents.** Eine VV kann eigenständig oder im Rahmen eines Konvents abgehalten werden. Die Termine und Tagesordnungen (TO) der Vollversammlungen sind öffentlich bekannt zu geben. Die Delegierten sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der TO einzuladen. Eingeladen und die Übernahme der Leitung der VV kann durch den Vollversammlungsvorstandsvorsitz (VVVV) übernommen werden.

## **II.2 Beschlussfähigkeit**

---

### **II.2 Beschlussfähigkeit**

Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20 stimmberechtigte (mit jeweils einer Stimme), delegierte Personen anwesend sind.

### **II.3 Zusammensetzung**

1. Die Vollversammlung wird aus ehrenamtlich engagierten Personen in der Evangelischen Jugend München gebildet. Unter Punkt 2.f. wird die Regelung für die Beteiligung von „anderen“ Anwesenden getroffen, die auf der Vollversammlung durch ihre Anwesenheit ihr Interesse bekunden.
2. Folgende Personen sind stimmberechtigt
  - a. je zwei Delegierte aus jeder Kirchengemeinde des Teilbereichs,
  - b. je zwei Delegierte aus den Verbänden und Mitgliedsorganisationen der EJM (Entschiedenes Christentum, Christlicher Verein junger Menschen, Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V.),
  - c. die Mitglieder des Vollversammlungsvorstands (VVV),
  - d. zwei Delegierte aus der Jugendkirche (Juki),
  - e. zwei Delegierte aus der Dekanatsjugendkammer (DJKa),
  - f. anwesende „Nicht aus den oberen Bereichen Delegierte“: Nach Ermittlung der real Stimmberechtigten einer VV (siehe 2.a-e) werden Überhangstimmen an die Nichtdelegierten im Umfang von 50% der Stimmenanteile verteilt.

### **II.4 Öffentlichkeit & Protokolle**

1. Die Vollversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, dabei gilt allgemeines Rederecht.
2. Der VVV sorgt dafür, dass über jede Sitzung der VV ein Protokoll angefertigt und innerhalb von vier Wochen auf der Website der Evangelischen Jugend München (<https://www.ej-muenchen.de/website/de/ej/das-sind-wir/regionale-jugendarbeit/bereich-links-links-der-isar-/vollversammlung>) veröffentlicht wird.

## **III. Die Wahlordnung Lisar (WO)**

### **III.1 Antrags-, Stimm- und Rederecht**

1. Antragsrecht haben alle Stimmberechtigten der VV.
2. Stimmrecht haben alle anwesenden Stimmberechtigten (mit jeweils einer Stimme). Stimmübertragung ist vor Beginn der VV möglich.

### III.1 Antrags-, Stimm- und Rederecht

---

3. Rederecht haben alle Anwesenden.
4. Wählbar sind alle Anwesenden der VV. Nicht Anwesende müssen ihre Bereitschaft zur Wahl schriftlich vorab bekunden.
5. Anträge müssen fristgerecht und in Textform zwei Wochen vor der VV beim VV-Vorstand eingegangen sein.
6. Initiativanträge sind möglich, sofern mindestens 10% der Stimmberechtigten den Antrag unterstützen.
7. Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen.

### III.2 Abstimmungen

1. Beschlüsse werden grundsätzlich offen abgestimmt.
2. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
3. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich geheim abzustimmen.
4. Anträge zur GO:
  - a. Vertagung,
  - b. Änderung der Tagesordnung,
  - c. Verzicht auf Aussprache,
  - d. Übergang zur TO/Beendigung des aktuellen Themas,
  - e. Persönliche Erklärung,
  - f. Festlegung der Redezeit oder Gesamtredezeit,
  - g. Verweis an eine Arbeitsgruppe,
  - h. Sofortige Abstimmung,
  - i. Personaldebatte,
    - i) Bevor eine Personaldebatte stattfindet, werden die Regeln einer Personaldebatte erläutert, insbesondere den Verweis darauf, dass keine Informationen oder Gesprächsinhalte der Personaldebatte nach außen kommuniziert werden dürfen, weder mündlich noch über digitale Endgeräte.
    - ii) Der GO-Antrag auf Personaldebatte muss durch ein Stimmberechtigtes Mitglied der VV gestellt werden.
    - iii) Jede Person, welche keine Stimmberechtigung hat, muss die VV für die Zeit der Personaldebatte verlassen.
    - iv) Der Raum, in der die VV abgehalten wird, muss nach außen hin vollständig geschlossen sein.
    - v) Während einer Personaldebatte dürfen keine Protokolle angefertigt werden
  - j. Schließung der Redner:innenliste.

### III.2 Abstimmungen

---

5. Anträge zur GO sind vorrangig zu behandeln.
6. Gegenrede zu GO-Anträgen ist nur durch stimmberechtigte Mitglieder der VV möglich.
7. Digitale Wahlen sind zulässig.

### III.3 Wahlmodus

1. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält.
2. Ab dem dritten Wahldurchgang reicht eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.

### III.4 Wahlen in die Gremien

1. Wahl zum VV-Vorstand
  - a. Der VV - Vorstand besteht aus neun ehrenamtlichen Mitgliedern und bis zu sechs Erwachsenenvertreter:innen. Ein geborenes stimmberechtigtes Mitglied ist ein:e für den Teilbereich verantwortliche:r Dekanatsjugendreferent:in,
  - b. Die Wahl des VVV-Vorsitzes und stellvertretenden VVV-Vorsitzes wird durch die ehrenamtlichen Mitglieder des VVs gewählt,
  - c. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Delegation entsprechend dem Wahlturnus.
2. Delegation der Vertreter:innen in die Dekanatsjugendkammer (DJKa)
  - a. Die VV delegiert drei Vertreter:innen (Vollplätze) als stimmberechtigte Mitglieder in die DJKa,
  - b. Die VV bestimmt drei Stellvertretungen für die Vollplätze in die DJKa
  - c. Der VVV delegiert aus seiner Mitte ein stimmberechtigtes Mitglied und Stellvertretung in die DJKa,
  - d. Die Delegation erfolgt auf zwei Jahre. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Delegation entsprechend dem Wahlturnus.
3. Delegation der Vertreter:innen in den Jugendkirchen Leitungskreis (JuKi LK)
  - a. Die VV delegiert vier Vertreter:innen (Vollplätze) als stimmberechtigte Mitglieder in den Juki LK.
  - b. Die Delegation erfolgt auf zwei Jahre. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Delegation entsprechend dem Wahlturnus.
4. Delegation der Vertreter:innen in den Kreisjugendring München Land
5. Derzeit erfolgt die Vertretung und Delegation in den KJR Dachau über die DJKa, die die Besetzung an die EJM – Dachau delegiert hat.
6. Delegation der Vertreter:innen in die Kirchenkreiskonferenz (KiKK)
  - a. Die VV delegiert vier Vertreter:innen als Vertretungen in die KiKK

### **III.4 Wahlen in die Gremien**

---

- b. Die Delegation erfolgt auf zwei Jahre. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Delegation entsprechend dem Wahlturnus.
- 7. Delegation der Vertreter:innen in den Landesjugendkonvent (LJKo)
  - a. Die VV delegiert vier stimmberechtigte Vertreter:innen als Vertretungen in den LJKo
  - b. Es sind Stellvertretungen (bis zu vier Personen) zu benennen, die ggf. das Stimmrecht übernehmen können.
  - c. Die Delegation erfolgt auf zwei Jahre. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Delegation entsprechend dem Wahlturnus.
- 8. Alle aktuell Delegierten sind öffentlich auf der Website der Evangelischen Jugend München einzusehen.

### **III.5 Abwahlen**

- 1. Das ganze Verfahren, muss fair und gesichtswahrend ablaufen.
- 2. Die VV, die nach II.1 einberufen wurde, kann eine bestimmte Person durch eine 2/3 - Mehrheit abwählen. Für die Abwahl einer gewählten Person bedarf es zuvor einer offenen Diskussion innerhalb der VV, es gelten hierbei die Regeln einer Personaldebatte.
- 3. Die betroffene Person muss frühzeitig über die Abwahl informiert werden und die Möglichkeit bekommen, Stellung zu beziehen.
- 4. Mögliche Gründe für eine Abwahl sind:
  - a. Häufige Abwesenheit bei Sitzungen, verbunden mit Unerreichbarkeit
  - b. Verhalten, welches den Grundwerten der EJM widerspricht
- 5. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn die betreffende Person mehrmals auf einen der in III.5.4 genannten Punkte hingewiesen wurde und keine Besserung erfolgt ist.
- 6. Sollte ein Antrag auf Abwahl durch die VV angenommen werden, so wird der freie Platz nach III.4 für die verbleibende Zeit der Wahlperiode nachgewählt.

## **IV. Der „Vollversammlungs-Vorstand“ (VVV)**

### **IV.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung**

- 1. Der VVV besteht aus folgenden stimmberechtigten Personen mit Vollplatz:
  - a. Neun gewählte Jugendvertreter:innen aus der VV
  - b. Ein:e für den Teilbereich zuständige:r Dekanatsjugendreferent:in

#### IV.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

---

- c. Ein:e Vertreter:in des Regionalen Arbeitskreises „Lisar“ (RAK)
  - d. Ein:e Vertreter:in der Dekanatsynode
  - e. Ein:e Bereichsjugendpfarrer:in aus den Bereichen 3 und 4 des Dekanats München
2. Folgende Personen sind ebenso Teil des Vorstandes mit Stellvertretungsplatz:
- a. Zwei für den Teilbereich zuständige stellvertretende Dekanatsjugendreferent:innen  
(die für den Teilbereich zuständigen Dekanatsjugendreferent:innen bestimmen selbstständig Vollplatz und Stellvertretungen)
  - b. Ein:e Stellvertreter:in des/der RAK-Vertreter:in (die gesandten Vertreter:innen aus dem RAK bestimmen selbstständig Vollplatz und Stellvertretung)
  - c. Ein:e Stellvertreter:in der Dekanatsynode (bestimmen selbstständig Vollplätze und Stellvertretung)
  - d. Ein:e Stellvertreter:in Bereichsjugendpfarrer:in aus den Bereichen 3 und 4 des Dekanats München (die Vertreter:innen werden selbstständig in den Bereichen 3 und 4 gewählt und entsandt.)
  - e. Ständig geladene Gäste sind:
    - i) die Dekanatsjugendkammervorteiler:innen des Teilbereichs „Lisar“, sowie deren Stellvertretung

#### IV.2 Aufgaben

1. Der VVV ist die ständige Vertretung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Teilbereichs „Lisar“. Er ist verantwortlich für die Geschäfte der VV zwischen den Sitzungen und vollzieht Beschlüsse. Über wichtige Inhalte des Teilbereichs hat er die Mitglieder der VV baldmöglichst zu informieren.
2. Seine Aufgabe besteht darin die ehrenamtlichen Jugendlichen des Teilbereichs zu beraten und zu begleiten.
3. Er soll Projekte und Ideen der Ehrenamtlichen der VV fördern und bei Bedarf koordinieren.
4. Bei Personalfragen, die den eigenen Teilbereich betreffen, soll der VVV eingeschlossen werden und die Möglichkeit zur Beteiligung bestehen.
5. Der VVV soll als Bindeglied zur EJM dienen. Somit besteht seine Aufgabe darin, Kontakt und Kooperation mit anderen Gremien des Teilbereichs und der EJM zu halten und auszubauen.
6. Er soll die Partizipation innerhalb des Teilbereichs fördern und Demokratie ausüben und praktizieren.

## IV.2 Aufgaben

---

7. Mitwirkung im Konvents Team für die Vorbereitung des Konvents. Vertreter:innen des RAKs sind davon ausgenommen.

## IV.3 Struktur

1. Grundsätzliches
  - a. Der VVV tritt in der Regel alle sechs Wochen zusammen oder wenn vier Mitglieder dies beantragen.
  - b. Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Anwesenden haben Rederecht.
  - c. Der VVV legt die Termine der VVV-Sitzungen fest.
  - d. Folgende interne Rollen und Beauftragungen für Ehrenamtliche gibt es:
    - i) Vollversammlungsvorstandsvorsitz (VVV) und stellvertretender Vollversammlungsvorstandsvorsitz
      1. Der Vorsitz des VV und dessen Stellvertretung müssen ehrenamtliche Jugendvertreter:innen sein.
      2. Sie werden von den ehrenamtlichen Mitgliedern des VV gewählt. Die Aufgaben des VV liegen darin, den VV nach außen zu vertreten, dessen Sitzungen vor- und nachzubereiten und eine ordnungsgemäße Einladung zu verschicken. Er leitet die Sitzungen des VVs.
      3. Außerdem hat er die Aufgabe die VVs des Teilbereiches vor- und nachzubereiten und diese zu leiten.
    - ii) Konventsbeauftragung
      1. Die Konventsbeauftragten sind zwei gewählte Vertreter:innen aus der Mitte der Jugendvertreter:innen des VVs, diese werden in der ersten Sitzung gewählt.
      2. Die Aufgaben der Beauftragten liegen in der Leitung und Koordination des Inhaltsteams für die Konvente. Sie sollen Mitglieder für das Inhaltsteam akquirieren, um Ehrenamtlichen die Möglichkeit zur Partizipation zu schaffen. Zudem sind sie für die Durchführung der Teilbereichskonvente zuständig.
    - iii) Dekanatsjugendkammerbeauftragung
      1. Diese Beauftragung wird in der ersten Sitzung des VVs aus der Mitte der Jugendvertreter:innen gewählt.
      2. Die Dekanatsjugendkammerbeauftragung besteht aus einem stimmberechtigten Mitglied, sowie einer Stellvertretung.



3. Die beauftragte Person ist gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied der Dekanatsjugendkammer und vertritt dabei die Interessen des Teilbereichs und des VVVs.
  - e. Eine Mehrfachbesetzung für Rollen und Beauftragungen ist möglich.
  - f. Die Konstituierung des VVVs findet in der ersten Sitzung der Amtsperiode statt.
  - g. Der VVV darf zur Koordination und Umsetzung von Aufgaben und zur Setzung von Schwerpunkten AKs einsetzen.
2. Sitzungen
- a. Einladungen
    - i) Einladung zu den Sitzungen des VVVs erfolgen durch den Vollversammlungsvorstandsvorsitz (VVV).
    - ii) Einladungen müssen mindestens eine Woche zuvor in schriftlicher Form, samt Tagesordnung und jeglicher Sitzungsunterlagen, versandt werden.
    - iii) Alle Dekan:innen des Teilbereichs werden von den Sitzungen benachrichtigt und dürfen daran teilnehmen.
  - b. Protokolle
    - i) Von den Sitzungen sind Protokolle schriftlich anzufertigen. Sie müssen bis spätestens eine Woche nach der Sitzung für die Mitglieder des VVVs veröffentlicht werden.
    - ii) Über das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung beschlossen. Auf Anfrage ist das Protokoll für die Öffentlichkeit einsehbar.
  - c. Beschlussfähigkeit
    - i) Der VVV ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier Jugendvertreter:innen.
    - ii) Unter Anwesenheit zählt sowohl die digitale als auch die örtliche präsente Form.
  - d. Beschlüsse und Anträge
    - i) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
    - ii) Sämtliche in dieser Geschäftsordnung (GO) angeführten Mehrheiten beziehen sich auf die Anzahl der gültigen Stimmen.
    - iii) Schwerpunktsetzung:  
Der VVV soll sich selbst Leitlinien geben und nach diesen handeln und Angebote schaffen. Diese sollen regelmäßig evaluiert werden und auf ihre Aktualität geprüft und dementsprechend angepasst werden.

### **Schlussbestimmung**

Die GO kann von der VV mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten geändert werden.  
Die GO soll regelmäßig auf Aktualität sowie Richtigkeit geprüft werden.

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der GO im Übrigen nicht berührt.

Die Geschäftsordnung tritt in dieser Form am 22.03.2026 in Kraft.